

GRUB · FRANK · BAHMANN · SCHICKHARDT · ENGLERT

Rechtsanwaltspartnerschaft
Rechtsanwälte und Notare

Rechtsanwälte und Notare · Solitudestraße 20 · 71638 Ludwigsburg
· Postfach 920 · 71609 Ludwigsburg ·

EINWURF/EINSCHREIBEN

Götz Grub
Rechtsanwalt und Notar a. D.
Dr. Wolfgang Frank
Rechtsanwalt und Notar a. D.
Gerhard Bahmann
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Prof. Christoph Schickhardt
Georg Englert
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Peter Grosse
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Jürgen Gabriel
Dr. Siegfried Breitling
Prof. Dr. Ralf Kitzberger, LL.M.
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Dr. Joachim Rain
Dr. Holger Thomma
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Jochen Beckert
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Katja Dietrich
Fachwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Leonie Frank
Fachwältin für Arbeitsrecht
Christopher Bold
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Datum	Unser Zeichen	Durchwahl	Mail
03.08.2016		☎ 96 30-71 ☎ 96 30-9870	Kitzberger@reno-lb.de

Partnerschaftsregister AG Stuttgart Nr. PR 720014
ID-Nr. DE 146139837

Zentrale: (0 71 41) 96 30-0
www.reno-lb.de

Bergrecords GmbH / Illegales Tauschbörsenangebot über Ihren Internetanschluss

Sehr geehrt

hiermit zeige ich an, dass ich die Interessen der Bergrecords GmbH in vorbezeichneter Angelegenheit vertrete.

Anlass unserer Beauftragung ist eine über Ihren Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzung in einer Internet-Tauschbörse.

1.

Unsere Mandantin ist ausschließlich berechtigt, Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bei Rechtsverletzungen im Internet an den Tonaufnahmen „Seelenbeben“ der Künstlerin Andrea Berg geltend zu machen.

Kontosparkasse Ludwigsburg
BLZ 504 500 50 Kto.-Nr. 01606
IBAN DE 18 6045 0050 0000 0618 00
BIC SOLADE33LNB

Vollbank Ludwigsburg eG
BLZ 604 901 50 Kto.-Nr. 400 990 000
IBAN DE 79 6049 0150 0480 9900 00
BIC GENODE33LNB

Württemberg-Bank Ludwigsburg
BLZ 604 200 00 Kto.-Nr. 9 000 000 288
IBAN DE 91 0042 0000 0000 0002 88
BIC WBAGDE33

Centrosbank eG Ludwigsburg
BLZ 604 400 77 Kto.-Nr. 714 501 000
IBAN DE 17 6044 1073 0714 5010 00
BIC COBODE33XXX

Baden-Württembergische Bank
BLZ 600 501 01 Kto.-Nr. 1 000 428
IBAN DE 12 0005 0101 0000 0004 28
BIC SWLAD333

Durch die rechtswidrige Verbreitung ihrer Aufnahmen im Internet, insbesondere über sogenannte Tauschbörsen oder Filesharing-Systeme entstehen meiner Mandantin erhebliche Schäden. Meine Mandantin hat daher die Firma ProMedia Gesellschaft zum Schutz geistigen Eigentums mbH mit der Überwachung der Filesharing-Systeme beauftragt, um diese auf Angebote hin zu überprüfen, die ihre Rechte verletzen und die Identität der Verletzer offen zu legen.

Dabei wurde festgestellt und ausführlich dokumentiert, dass _____ um _____ Uhr (MEZ) über einen Internetanschluss, dem zu diesem Zeitpunkt die IP-Adresse _____ zugewiesen war, das Musikalbum „Seelenbeben“ von der Künstlerin Andrea Berg zum Herunterladen verfügbar gemacht wurde.

Aufgrund dieser ermittelten Daten hat meine Mandantin in einem Verfahren gemäß § 101 Abs. 1 UrhG vor dem Landgericht Köln am 21.04.2016 einen Beschluss mit dem Aktenzeichen 233 O 71/16 erwirkt. Dabei wurde dem betroffenen Internetserviceprovider Deutsche Telekom AG gestattet, Auskunft über Name und Anschrift der Nutzer der darin bezeichneten IP-Adressen zu erteilen.

Die Deutsche Telekom AG teilte daraufhin mit, dass die oben genannte IP-Adresse zum oben genannten Zeitpunkt Ihrem Internetanschluss zugewiesen war. Damit besteht eine tatsächliche Vermutung, dass Sie für die eingetretene Verletzung als Täter verantwortlich sind (BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 1214/08).

2.

Die Veröffentlichung von Tonaufnahmen ohne Einwilligung der Rechteinhaber im Internet, stellt eine Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten dar. Insbesondere ist das Angebot einer urheberrechtlich geschützten Aufnahme zum Download als illegale öffentliche Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG rechtswidrig. Ebenfalls illegal ist die mit dem Angebot bzw. Download einer damit verbundenen Vervielfältigung nach § 16 UrhG. Insbesondere verletzt das Bereithalten von Tonaufnahmen auf einem Computer zum Abruf durch Teilnehmer von Filesharing-Systemen ohne die notwendige Einwilligung der Rechteinhaber das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 85, 19 a UrhG.

3.

Meiner Mandantin stehen daher Unterlassungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche zu.

a)

Meine Mandantschaft hat Anspruch auf die sofortige Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen (§ 97 Abs. 1 UrhG).

Wir haben Sie daher aufzufordern, die als Anlage beigefügte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis spätestens

18.08.2016
(hier eingehend)

unterzeichnet an mich zurückzusenden.

Das bloße Abstellen der Verletzungshandlung räumt die durch die einmalige Verletzung indizierte Wiederholungsgefahr nicht aus. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie eine mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrte unbedingte, unwiderrufliche und eigenständig unterzeichnete Unterlassungserklärung abgeben.

Sollte innerhalb oben genannter Frist eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung hier nicht eingegangen sein, werde ich meiner Mandantschaft empfehlen, weitere rechtliche Maßnahmen gegen Sie einzureichen.

b)

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, den meiner Mandantin entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 97 Abs. 2 UrhG).

(1)

Der Schadensersatz kann dabei nach den Regeln der Lizenzanalogie berechnet werden.

Dabei wurde von den unterschiedlichsten Gerichten bei der unberechtigten öffentlichen Zugänglichmachung einzelner Musikaufnahmen Schadensersatzansprüche von € 150,00 bis € 300,00 bei ganzen Musikalben auch € 2.500,00 zugesprochen.

(2)

Ferner sind Sie zur Erstattung der Rechtsverfolgungskosten und der hierzu erforderlichen Aufwendungen verpflichtet (§ 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG).

Die Rechtsanwaltskosten berechnen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf Basis des Gegenstandswertes. In bestimmten Fallkonstellationen ist der Gegenstandswert für den Erstattungsanspruch nach § 97 Abs. 3 Satz 2 UrhG auf € 1.000,00 begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der fiktive Gegenstandswert von € 1.000,00 nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist (§ 97 Abs. 3 Satz 4 UrhG).

Nach unserer Auffassung stellt das weltweit abrufbare Angebot eines aufwändig und mit erheblichen Kosten produzierten Musikalboms einen gravierenden Eingriff in die Rechte unserer Mandantschaft dar, sodass wir davon ausgehen, dass die Begrenzung des Gegenstandswertes unter den besonderen Umständen des hier vorliegenden Falls unbillig wäre.

Wir gehen daher davon aus, dass hier mindestens von einem Gegenstandswert von € 5.000,00 auszugehen ist, bei einer 1,3 Geschäftsgebühr für diese Abmahnung würde daher die Kosten mindestens € 492,54 (inkl. Mehrwertsteuer) betragen.

Darüber hinaus haben Sie auch die Kosten des Auskunftsverfahrens anteilig zu tragen. Die Kosten dieses Verfahrens liegen bei € 200,00 Gerichtskosten für den Beschluss sowie € 300,80 Anwaltskosten inklusive Kosten- und Telekommunikationspauschale und Providerpauschale.

Um ein aufwändiges gerichtliches Verfahren zu vermeiden ist meine Mandantschaft bereit, im Wege eines Vergleichs die Angelegenheit beizulegen.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage schlagen wir vor, dass Sie an unsere Mandantin aufgrund der begangenen Rechtsverletzung und der ihr zustehenden Ansprüche einen Betrag in Höhe von € 1.500,00 bis spätestens

18.08.2016

bezahlen.


Sollten die beigelegte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und der Vergleichsbetrag fristgerecht eingehen, wäre die Angelegenheit für meine Mandantschaft erledigt.

Sollte die strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und/oder der genannte Vergleichsbetrag nicht fristgerecht eingehen, werde ich meiner Mandantschaft empfehlen, gerichtliche Maßnahmen einzureichen.

Bitte halten Sie die gesetzten Fristen unbedingt ein. Diese sind nicht verlängerbar.

Nach Ablauf der Frist werde ich meiner Mandantschaft zur Einleitung gerichtlicher Maßnahmen raten.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Kitzberger)
Rechtsanwalt

UNTERLASSUNGS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

- nachfolgend „Schuldner“ genannt -

verpflichtet sich gegenüber der

Bergrecords GmbH,
Am Sonnenhof 2, 71646 Aspach

- nachfolgend „Gläubigerin“ genannt -

es bei Meldung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Vertragsstrafe, deren Höhe von der Unterlassungsgläubigerin nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, zu unterlassen, die urheberrechtlich geschützten Tonaufnahmen der Gläubigerin mit dem Titel „Andrea Berg – Seelenbeben“ oder Teile hiervon ohne die erforderliche Einwilligung der Gläubigerin im Internet verfügbar zu machen oder solche Handlungen über seinen Internetanschluss zu ermöglichen.

..... den

.....